STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at
DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2023, Zahl: 850-3/2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.

(2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(3) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(4) Für die tasächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinteiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit **€ 51,58** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,99.**

§ 5
Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler **€ 28,13** und für Verbundzähler **€ 204,46.**

§ 6
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Benützungsgebühren wird der tatsächliche Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8
Vorauszahlung

(1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(2) Für die Wasserbezugsgebühren sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr

(1) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10
Vorauszahlung

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01.Jänner 2024** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 8500/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

STADTGEMEINDE FRIESACH · POL. BEZIRK ST. VEIT A. D. GLAN

Josef Kronlechner

STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 820/1-2023

Friesach, am 19.12.2023

K U N D M A C H U N G

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023 betreffend die Änderung der Wirtschaftshofgebühren.

Die Wirtschaftshofgebühren lauten mit Wirksamkeit vom **1. Jänner 2024** wie folgt:

		EURO
Traktor ohne Fahrer und Zusatzgerät	je Stunde	24,86
Frontlader für Traktor	je Stunde	7,50
Schneepflug für Traktor	je Stunde	11,84
Anhänger/Kipper	je Stunde	6,92
Unimog ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	48,65
Streugerät für Unimog	je Stunde	18,29
Schneepflug für Unimog	je Stunde	14,07
Kehrmaschine (mit Mann)	je Stunde	59,08
Kreissäge	je Stunde	8,67
Kompressor	je Stunde	18,29
Motorbalkenmäher	je Stunde	11,84
Kubota-Traktor ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	16,18
Kubota-Schneepflug	je Stunde	7,50
Kubota-Rasenmäher	je Stunde	7,50
Walze	je Stunde	11,84
Gemeindefahrzeuge	je km	0,43
Aixam	je Stunde	8,40
Arbeiter oder Fahrer	je Stunde	43,84
Notstromaggregat	je Stunde	10,79
Unimog-Kran	je Stunde	15,01
Bagger	je Stunde	15,01
Arbeiter Aushilfen	je Stunde	35,17
Ferialarbeiter, Lehrling	je Stunde	21,57

STADTGEMEINDE FRIESACH · POL. BEZIRK ST. VEIT A. D. GLAN

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner